

Satzung des Vereins

Helferkreis für Mutter und Kind e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein heißt Helferkreis für Mutter und Kind e. V.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
Sitz des Vereins ist Freiburg i. Breisgau.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist es, Schwangeren und Müttern mit Kindern, die sich in einer Notlage befinden, zu helfen.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- persönliche Betreuung im Gespräch,
- Vermittlung sozialer Kontakte bei der Arbeits- und Wohnungssuche,
- Begleitung bei Behördengängen und Krankenhausbesuchen,
- zur Verfügung stellen von Wohnraum,
- Gewährung von Sach- und Geldleistungen.

Der Verein kann gleichgerichtete Einrichtungen durch Rat und Tat unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein kann Träger/Treuhänder rechtlich unselbständiger Stiftungen mit dem Zweck der Unterstützung von Schwangeren und Müttern mit Kindern sein.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Vorteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Gesamtkirchengemeinde Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat (zweckgebunden für das Haus des Lebens in Freiburg).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können voll oder beschränkt geschäftsfähige Privatpersonen sowie juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts werden.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet:

- 2.1 mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person des Mitgliedes,
- 2.2 durch Austritt,
- 2.3 durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seiner Beitragszahlung in Höhe von 2-Jahres-Beiträgen in Verzug ist oder schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt; er wird mit dem Zugang wirksam.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - 1.1 Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - 1.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - 1.3. Wahl der Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung für Mutter und Kind
 - 1.4. Änderung der Satzung
 - 1.5. Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes geleitet.

Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn nicht 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeitpunkt der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung, das Abstimmungsergebnis
- Satzungs-, Zweckänderungsanträge und Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

5.1 der Vorstand oder der Beirat die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt,

5.2 wenn wenigstens 10 % der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, die Einberufung vom Vorstand verlangen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Diese sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Vorsitzende, deren Stellvertreter und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.
3. Die Mitglieder des Vorstands können bis zu 2 Personen zusätzlich in den Vorstand berufen (Kooptation). Die Amtszeit dieser berufenen Mitglieder endet mit der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstands.
4. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu 7 Personen.
2. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen. Die Berufung endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Vorstandes, der den Beirat berufen hat.
3. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden.
4. Dem Beirat obliegt es, den Vorstand in allen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Fragen zu beraten. Er ist vom Vorstand über die wichtigen Belange des Vereins zu unterrichten. Er kann vom Vorstand Auskunft über alle Vereinsangelegenheiten verlangen. Der Vorsitzende des Beirats ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er ist hierzu einzuladen.
5. Der Beirat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch ein Mal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Stand Mai 2015